



Dorfcorporation Wolfertswil

9116 Wolfertswil

Reglement über Anschlussbeiträge für die Versorgung mit elektrischer Energie

Der Verwaltungsrat der Dorfcorporation Wolfertswil erlässt gestützt auf Art. 51 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht vom 6. Juni 1972², Art. 193 ff. des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979³ und Art. 41 des Reglementes über die Versorgung mit elektrischer Energie vom 22. Februar 2006⁴

als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Für Liegenschaften und Anlagen, welche neu an das Verteilnetz des Werkes angeschlossen werden, ist ein Anschlussbeitrag zu entrichten.
Wo Erneuerungen, Änderungen und Erweiterungen am Verteilnetz des Werkes notwendig sind, welche durch Veränderung von Grundeigentum oder Energiebezugsänderungen und/oder Bauten verursacht werden, sind ebenfalls Anschlussbeiträge zu entrichten.

Geltungsbereich

Art. 2

Der Anschlussbeitrag⁴ setzt sich zusammen aus:

Anschlussbeitrag

- a) *Erschliessungsbeitrag*
für die Grobverteilung im Mittel- und Niederspannungsnetz, inkl. öffentlicher Beleuchtung
- b) *Hausanschlussbeitrag*
für die Erstellung des Hausanschlusses inkl. Hauptsicherung, ab geeignetem Anschlusspunkt
- c) *Netzkostenbeitrag*
für die Bereitstellung der elektrischen Energie im vorgelagerten Netz

Werk bezeichnet die Dorfcorporation Wolfertswil

1 Vom Verwaltungsrat erlassen am 22. Februar 2006; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 2006; in Vollzug ab 1. April 2006

2 sGS 731.1

3 sGS 151.2

4 Art. 41 Reglement über die Versorgung mit elektrischer Energie vom 1. April 2006

II. Beiträge und Kosten

Art. 3

Die Erschliessungskosten inkl. öffentlicher Beleuchtung werden dem Erschliesser nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.

Erschliessungsbeitrag

Die Auslegung des gesamten Verteilnetzes inklusive der einzusetzenden Anlagenteile erfolgt durch das Werk.

Bei der öffentlichen Beleuchtung werden die Anzahl der Leuchten, die Standorte sowie die einzusetzenden Anlagenteile durch das Werk bestimmt.

Art. 4

Der Hausanschlussbeitrag wird, abgestuft nach der Grösse der Hauptsicherung in Rechnung gestellt. Das Werk macht folgende Unterteilungen:

Hausanschlussbeitrag

	exkl. MWSt	inkl. MWSt
bis 63 A	Fr. 3'500.00	Fr. 3'766.00
bis 160 A	Fr. 6'000.00	Fr. 6'456.00
bis 250 A	Fr. 8'800.00	Fr. 9'468.80
über 250 A	effektive Erstellungskosten mindestens aber Fr. 10'760.-- inkl. MWSt.	

Zusätzliche technische Einrichtungen und Leitungsverstärkungen, die durch den Anschluss von Verbrauchern verursacht werden, welche Oberschwingungen und/oder Spannungsschwankungen¹ erzeugen, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Sämtliche Tiefbauarbeiten für die Anschlussleitung sind direkt durch den Bauherrn, nach den Weisungen und Plänen des Werkes, auszuführen.²

Für Anschlüsse ausserhalb der Bauzone werden dem Bauherrn die effektiven Kosten für die Zuleitung(en) ab geeignetem Anschlusspunkt verrechnet.³

Art. 5

Das Werk erhebt einen Netzkostenbeitrag für folgende Objektgruppen:

Netzkostenbeitrag

	exkl. MWSt	inkl. MWSt
a) Einfamilienhaus	Fr. 3'000.00	Fr. 3'228.00
b) Doppel- und Reihenhäuser	Fr. 2'000.00	Fr. 2'152.00
c) Mehrfamilienhäuser (ab 3 Wohneinheiten)	Fr. 1'800.00	Fr. 1'936.80
d) Landwirtschaftlich Betriebe, Gewerbe und Industrie		

Bei den Positionen a), b) und c) wird der Beitrag je Wohneinheit erhoben.

1 Art. 7, Art. 12 Reglement über die Versorgung mit elektrischer Energie vom 1. April 2006
2 Art. 20 ff Reglement über die Versorgung mit elektrischer Energie vom 1. April 2006
3 Art. 7 Reglement über die Versorgung mit elektrischer Energie vom 1. April 2006

Bei der Position d) erfolgt die Erhebung des Beitrages nach der Grösse der Haupt- bzw. Bezügersicherung mit folgender Abstufung:

Netzkostenbeitrag

	exkl. MWSt	inkl. MWSt
bis 40 A	Fr. 3'000.--	Fr. 3'228.--
bis 63 A	Fr. 5'500.--	Fr. 5'918.--
bis 80 A	Fr. 7'000.--	Fr. 7'532.--
bis 100 A	Fr. 10'000.--	Fr. 10'760.--
bis 125 A	Fr. 13'000.--	Fr. 13'988.--
bis 160 A	Fr. 20'000.--	Fr. 21'520.--
bis 200 A	Fr. 29'000.--	Fr. 31'204.--
bis 250 A	Fr. 35'000.--	Fr. 37'660.--
über 250 A	effektiver Aufwand mindestens aber Fr. 46'268.--	inkl. MWSt.

Art. 6

Dem Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin werden die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt für:

Verstärkung und Verkabelung

- die Verstärkung von Anschlüssen infolge von baulichen Erweiterungen, Leistungserhöhungen, Installationserneuerungen und dergleichen;
- die auf Wunsch des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin vorgenommene Verkabelung von Freileitungsanschlüssen;
- die Verlegung der Zuleitung infolge baulicher Änderung auf dem Grundstück¹

Bei Verstärkung der Haupt- bzw. Bezügersicherung wird auf die Differenz zwischen der bisherigen und neuen Sicherungsgrösse ein Netzkostenbeitrag gemäss Art. 5 erhoben.

III. Sonderregelungen

Art. 7

Für Grossbezüger gemäss den jeweils geltenden Tarifbestimmungen und Kunden welche eine eigene Transformatorenstation benötigen, werden besondere Regelungen in separaten Verträgen oder Vereinbarungen (Energieförderungsverträge usw.) festgelegt.

Grossbezüger

Der Anschlussbeitrag hat die im Einzelfall entstehenden Kosten zu decken.

¹ Art. 21 Reglement über die Versorgung mit elektrischer Energie vom 1. April 2006

IV. Fälligkeiten

Art. 8

Der Erschliessungsbeitrag (Art. 3) wird mit Beginn der Erschliessung des Grundstückes mit Akontorechnung bzw. nach Fertigstellung der Erschliessungsarbeiten mit Schlussabrechnung zur Zahlung fällig.

Fälligkeiten

Der Hausanschluss- (Art. 4) und Netzkostenbeitrag (Art.5) werden vor Baubeginn des Objektes zur Zahlung fällig.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von 5% erhoben.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 9

Die Verordnung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen der Elektrokorporation Wald - St.Peterzell vom 31. August 1992 wird aufgehoben.

*Aufhebung
bisherigen Rechts*

Art. 10

- a) Erschliessungen, welche vor Inkrafttreten dieses Reglementes begonnen wurden, werden gemäss dem bisherigen Reglement behandelt.
- b) Die Hausanschluss- und Netzkostenbeiträge für Bauten, welche die Baubewilligung vor Inkrafttreten dieses Reglementes erhalten haben, werden gemäss dem bisherigen Reglement erhoben.

*Übergangs-
bestimmungen*

Art. 11

Dieses Reglement tritt nach mit Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St.Gallen auf den 1. April 2006 in Kraft.

Inkrafttreten

9116 Wolfertswil, 22. Februar 2006

Dorfkorporation Wolfertswil

Der Präsident

Die Aktuarin

Martin Federer

Judith Pfister

Gemäss Artikel 36 lit. a Gemeindegesetz und Art. 17 Korporationsordnung untersteht dieses Reglement dem fakultativen Referendum.

Referendumsauflage vom 14. März 2006 bis 13. April 2006

Vom Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt am:

Für das Baudepartement
Die Leiterin des Amtes für Umweltschutz

Dr. H. Felber